

Statuten

Pro Phalombe
Verein zur Unterstützung des Spitals Phalombe



PRO PHALOMBE
Verein zur Unterstützung des Spitals Phalombe
www.pro-phalombe.ch

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Pro Phalombe» besteht ein überkonfessioneller und politisch neutraler Verein lt. Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Luzern.

Art. 2 Zweck

Unterstützung des Missionsspitals Phalombe, im Phalombe-District in Malawi (Afrika), mit finanziellen Mitteln und materiellen Gütern.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein ist natürlichen und juristischen Personen frei zugänglich.

a) Beitritt

Beitreten ist jederzeit nach Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages möglich.

b) Austritt

Der Austritt ist jederzeit formlos, durch Nichtbezahlen des jährlichen Mitgliederbeitrages, möglich. Bereits einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

c) Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Beschluss des Vereinsvorstandes ausgeschlossen werden.

Art. 4 Vereinsorgane

a) Vereinsversammlung, b) Vorstand, c) Kontrollstelle

a) Die Vereinsversammlung

– Die Vereinsversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden einen Monat zuvor schriftlich eingeladen.

– An der Vereinsversammlung sind stimmberechtigt:

- > pro Einzelmitglied 1 Stimme
- > pro Familienmitgliedschaft 1 Stimme
- > pro Firmenmitgliedschaft 1 Stimme

nicht stimmberechtigt sind Gönner/-innen

– Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin, die weiteren Vorstandsmitglieder und die Kontrollstelle für die Dauer von einem Jahr.

– Die Vereinsversammlung nimmt zudem entgegen: den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Kontrollstellbericht, das Jahresprogramm.

- Beschlüsse der Vereinsversammlung erfordern das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen bei allen Geschäften, die keine qualifizierte Mehrheit erfordern.
- Zur Statutenänderung ist ein $\frac{2}{3}$ Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird.

b) Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Aktuar/-in, Kassier/-in und Beisitzern/-innen).
- Der Vorstand hat die Gesamtleitung der Vereinstätigkeit inne, soweit nicht im Einzelfall ein anderes Organ zuständig ist.
- Der Vorstand bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.
- Zur Erfüllung der einzelnen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.
- Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mind. 3 seiner Mitglieder beschlussfähig.
- Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Der/die Präsident/-in hat den Stichtscheid.
- Bei Abwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin wird dieser/diese durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin vertreten.

c) Die Kontrollstelle

- Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Pflicht, die Rechnungsführung zu kontrollieren, und einmal pro Jahr der Vereinsversammlung ihren Bericht vorzulegen.

Art. 5 Vertretung nach aussen

Der Verein wird durch den Präsidenten/die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied rechtsgültig vertreten.

Art. 6 Vermögen

Der Verein beschafft sich das für seine Zwecke notwendige Vermögen durch:

- > Mitgliederbeiträge
- > Spenden aller Art
- > Sammlungen aller Art
- > Beiträge von Institutionen

Für alle Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Art. 7 Umwandlung in eine andere Rechtsform

Sollen die Ziele des Vereins in einer anderen Rechtsform verwirklicht werden, so bedarf es der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der an der Vereinsversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Art. 8 Auflösung

Der Verein kann aus gesetzlichen Gründen oder bei Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der an der Vereinsversammlung anwesenden Vereinsmitglieder aufgelöst werden.

Art. 9 Vermögen nach Auflösung

Das gesamte Vereinsvermögen geht bei Auflösung des Vereins an:

- > das Spital Phalombe
- > an ein anderes Spital in Malawi
- > an ein Hilfswerk der Schweiz mit gleichartigen Zielsetzungen

Die Liquidation erfolgt in jedem Fall unter Beizug und Aufsicht eines schweizerischen Treuhandbüros.

Art. 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 11 Inkraftsetzung


Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 18. Mai 1993 in Luzern sowie der Vereinsversammlung vom 20. August 1995 in Unterägeri genehmigt.

Für «Pro Phalombe»

Der Präsident (damals)



Beat Knoblauch

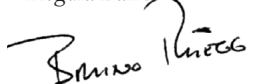


Jürg Neidhart

Die Vizepräsidentin (damals)



Regula Banz



Bruno Rüegg